Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **72 (1954)**

Heft 43

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

abgeht. Diese Definition widerspricht dem Sprachgebrauch unter Ingenieuren und Technikern. Wir verstehen unter einer Konstruktion die Lösung einer technischen Aufgabe durch Gestaltung von Gegebenheiten der Natur; sie ist eine Synthese von Erfahrungen, praktischem Wissen und Forschungsergebnissen, unter Berücksichtigung von Fabrikationsmöglichkeiten sowie von technischen und wirtschaftlichen Anforderungen. Sie ist also das Ergebnis einer schöpferischen Leistung, und sie begründet einen wirtschaftlichen Fortschritt. Jedoch sind Leistung und Fortschritt nicht unbedingt an schutzfähige Kennzeichen gebunden, und daher ist nicht jede Konstruktion als Erfindung im Sinne des Patentgesetzes anzusprechen. Der ganze Streit scheint uns aus dieser Verschiedenheit der Begriffe hervorzugehen.

Beide Autoren anerkennen, dass es Fälle gibt, in denen gewisse Konstruktionen nicht geschützt werden können. Die Sorge um diese hat Prof. Leyer veranlasst, seinen ersten Aufsatz zu schreiben. Ob diese nicht geschützten bzw. nicht schutzfähigen Konstruktionen so häufig vorkommen und volkswirtschaftlich so bedeutend sind, dass sich über den heute bestehenden Rechtsschutz durch das Patentgesetz und das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb hinaus die Schaffung eines weiteren Gesetzes rechtfertigt, müssen unseres Erachtens die interessierten Kreise in Industrie und Gewerbe entscheiden. Man muss sich dabei klar sein, dass der Aufbau eines Rechtsinstrumentes, das den gewünschten Schutz tatsächlich zu bieten vermag, sowie die Handhabung dieses Instrumentes in jedem einzelnen Fall eine schwierige und vielschichtige Arbeit darstellt, und dass erst die Praxis erweisen wird, ob durch dieses Instrument nicht auch Schwierigkeiten für den Schutzsuchenden entstehen.

Wir glauben, dass es richtig gewesen war, durch die Veröffentlichung des Aufsatzes von Prof. Leyer und der nachfolgenden Diskussion das Problem zu umschreiben und von verschiedenen Seiten anzuleuchten. Wir bedauern, dass der Ton die wünschbare Sachlichkeit gelegentlich vermissen liess. Es scheint uns aber, dass die Fragen vorerst in den besonders daran interessierten Kreisen in kleinerem Rahmen abgeklärt werden sollten, weshalb wir auf eine Fortsetzung der Diskussion verzichten.

MITTEILUNGEN

Neue Lagebeurteilung über Rheinau. Unter diesem Titel erschien in der «Wasser- und Energiewirtschaft» Nr. 9 vom Sept. 1954 ein sehr beachtenswerter Aufsatz von Direktor *Fr. Wanner,* Zürich, in dem auf die Möglichkeit eines Rückzuges der im Jahre 1951 lancierten Rheinau-Initiativen hingewiesen wird, wozu sich die Initianten auf ihren gedruckten Unterschriftbogen das Recht ausdrücklich vorbehielten. In der Tat hat sich die Lage seit der Ingangsetzung der Initiative weitgehend verändert und abgeklärt. Der Bau ist entsprechend den Konzessionsbestimmungen und den behördlich festgesetzten Baufristen weit fortgeschritten und stellt heute einen sehr bedeutenden wirtschaftlichen Wert dar. Die Annahme der Initiative würde diesen Wert zerstören und dadurch nicht nur die Gesellschaften, die das Werk bauen, sondern die ganze schweizerische Volkswirtschaft belasten. Weiter sind auf dem Gebiet der Pflege des Natur- und Heimatschutzgedankens, insbesondere in Form einer Zusammenarbeit von Werkbauern und Organen dieser Vereinigungen, wesentliche Fortschritte erzielt worden. Auch die Werkbauer fühlen sich für die Erhaltung der Naturschönheiten verantwortlich, und es zeigen sich jetzt schon an vielen Orten deutliche Anstrengungen zur vermehrten Schonung des Landschaftsbildes, zu noch frühzeitigerer Fühlungnahme mit den Organen des Heimatschutzes, zu noch besserer Einpassung technischer Bauten usw. Die staats- und verfassungsrechtliche Lage hat die «Ungeheuerlichkeit» der Initiative in geradezu erschreckender Weise dargetan, wie namentlich auch aus den Verhandlungen in National- und Ständerat hervorgeht und selbst die Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz hat in ihrer Oltener Tagung in Anbetracht der Meinungsverschiedenheiten unter ihren eigenen Mitgliedern Stimmfreigabe beschlossen. Durch die ausgelöste Diskussion hat die Heimat- und Naturschutzbewegung die positiven, in die Zukunft weisenden Ziele der Initiative weitgehend erreicht. Sie wird sich bei massvoller Vertretung ihrer Postulate, bei Wahl der richtigen Mittel und bei Anerkennung einer vernünftigen Kostenverteilung zwischen Werk und öffentlicher Hand in der Lösung von Heimatschutzaufgaben noch in vermehrtem Masse durchzusetzen vermögen. Dagegen müsste ihr das Festhalten an einer Initiative, die die elementaren Grundlagen der heimatlichen Verfassung in Frage stellt und die Heimat zwingt, gegenüber dem Ausland rechtsbrüchig zu werden, nur schaden. Allerdings müsste rasch gehandelt werden. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 4. Okt. beschlossen, das Volksbegehren Volk und Ständen zur Abstimmung vorzulegen, und zwar wurde hierfür der 5. Dez. vorgesehen.

Persönliches. Der Bundesrat hat mit Amtsantritt auf den 1. Januar 1955 beim Eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft Dipl. Bauing. *Emil Walser* von Herisau, bisher Sektionschef 2 zum 1. Sektionschef und Dipl. Bauing. *Emil Lanker* von Speicher, bisher Ingenieur 1, zum Sektionschef 2 befördert. — In der AG. Brown, Boveri & Cie., Baden, ist Direktor *E. Klingelfuss* am 1. Okt. 1954 in den Ruhestand getreten. — Der Verwaltungsrat der Maschinenfabrik Oerlikon wählte zum Nachfolger des als Professor an die ETH berufenen W. Daenzer zum neuen Direktor der Finanzabteilung Fürsprecher *F. Luterbacher,* bisher Chef des Rechtsdienstes der eidg. Finanzverwaltung mit Amtsantritt auf den 1. Okt. 1954. — Am 15. Oktober feierte der frühere Inhaber des Lehrstuhles für Forsteinrichtung, Forstbenutzung, Holztechnologie und verwandte Gebiete an der ETH, Prof. Dr. *Hermann Knuchel,* in bester Gesundheit seinen siebzigsten Geburtstag. Unsere besten Glückwünsche mögen ihn bei seiner weiteren Wirksamkeit begleiten!

Oesterreichischer Ingenieur- und Architekten-Verein. Auf Einladung des österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereins beteiligte sich am 8. und 9. Oktober a. c. der Generalsekretär des S. I. A., Ing. *P. Soutter,* an einer Versammlung der fünf österreichischen Landesverbände, um über die interne Organisation des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins und über das Schweiz. Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker zu referieren. Bei diesem Anlass hielt Ing. Soutter auf Wunsch der österreichischen Kollegen in der Kammer der gewerblichen Wirtschaft in Klagenfurt einen öffentlichen Vortrag über die Lage des akademisch gebildeten Ingenieurs, insbesondere auch in der Schweiz.

Projekt für das Kantonsspital Münsterlingen. In der Beschreibung des vorliegenden Projektes in Nr. 41 wurde auf S. 601 ein von mir verfasster Passus aus der Zürcher Spitalgeschichte zitiert. Dies veranlasst mich zur grundsätzlichen Bemerkung, dass meine tatsächlichen Angaben über das alte Zürcher Kantonsspital nicht in der gewählten Form mit einem Neubauprojekt in Verbindung gebracht werden können. Lösungen in der Art, wie sie für Münsterlingen vorgeschlagen werden, sind schon verwirklicht worden und lassen sich auf Grund moderner Erfahrungen kritisch beurteilen.

Dr. *H. Fietz,* Architekt BSA/S. I. A.

Europäische Organisation für Kernforschung. Der Rat wählte zu seinem Präsidenten Sir *Ben Lockspeiser,* Sekretär des Departementes für wissenschaftliche und industrielle Forschung Grossbritanniens, zu Vizepräsidenten Dr. *A. Pennetta* (Italien) und Prof. *J. Nielsen* (Dänemark) und zum Generaldirektor Prof. *Felix Bloch,* bisher Professor für Physik an der Universität von Standford (Kalifornien). Felix Bloch wurde 1905 in Zürich geboren, wo er die Schulen und die ETH absolvierte. 1952 erhielt er den Nobelpreis für Physik.

WETTBEWERBE

Kirchgemeindehaus Zürich-Oberstrass. Beschränkter Wettbewerb unter neun eingeladenen Architekten. Fachleute im Preisgericht: Prof. Dr. F. Hess, Adolf Wasserfallen, Dr. W. H. Real; Ersatzmann: Hans Pfister. Ergebnis:

1. Preis (1500 Fr.) Heinrich R. Schollenberger, Küsnacht
2. Preis (1400 Fr.) Ernst Messerer, Zürich
3. Preis (1000 Fr.) Ernst Rüegger, Zürich
4. Preis (600 Fr.) Albert Keller, Zürich
5. Preis (500 Fr.) Jacob Padrutt, Zürich

Ueberdies erhalten alle Bewerber eine feste Entschädigung von 1000 Fr. Das Preisgericht schlägt der Kirchenpflege